



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2020 • Zwölfte Sitzung • 23.09.20 • 09h15 • 20.3674
Conseil des Etats • Session d'automne 2020 • Douzième séance • 23.09.20 • 09h15 • 20.3674



20.3674

Motion Graf Maya.

Geistige Eigentumsrechte. Anpassung im Bereich Pflanzenzucht

Motion Graf Maya.

Sélection variétale.

Pour une adaptation des droits de propriété intellectuelle

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.09.20 (ORDNUNGSAANTRAG - MOTION D'ORDRE)

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Graf Maya (G, BL): Ich möchte Ihnen gerne beantragen, diese Motion "Geistige Eigentumsrechte. Anpassung im Bereich Pflanzenzucht" anzunehmen.

Ich möchte den Bundesrat beauftragen, das Patentgesetz so anzupassen, dass die Transparenz betreffend geistige Eigentumsrechte verbessert und somit der Zugang zum Ausgangsmaterial für die Pflanzenzüchtung erleichtert wird. Die heutige Situation beinhaltet diverse Rechtsunsicherheiten und ist für die Innovation in der Schweizer Pflanzenzüchtung hinderlich. Nur wenn Züchterinnen und Züchter einen möglichst uneingeschränkten und einfachen Zugang zu Pflanzenmaterial haben, sind sie in der Lage, für die Schweiz und für die sich ändernden Umwelteinflüsse angepasste Pflanzensorten zu züchten. Dies ist auch ein ganz wichtiger Beitrag an unsere Versorgungssicherheit. Dieser Befund wurde auch in der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 des Bundesamtes für Landwirtschaft festgestellt. Ich zitiere: "Eine erfolgreiche Züchtung ist auf den einfachen Zugang zu Genetik und die Informationen darüber angewiesen. Zudem bedarf es aufgrund der langen Fristen entsprechender langfristig verlässlicher Rahmenbedingungen."

Heute wird dieser Zugang zu Ausgangssorten jedoch immer komplizierter. Mit leichten Gesetzesanpassungen im Bereich der geistigen Eigentumsrechte kann diesem negativen Trend entgegengewirkt werden. Denn Patente sind in der Pflanzenzüchtung zunehmend verbreitet. In der EU und in der Schweiz gibt es derzeit über 700 Pflanzensorten, die unter ein Patent fallen. Durch neue Züchtungstechnologien ist ein deutliches Wachstum dieser patentierten Sorten absehbar, selbst wenn in Zukunft Patente auf natürliche Eigenschaften nicht mehr erteilt werden.

Bereits heute haben Züchterinnen und Züchter in der Schweiz mit vielen Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung patentierter Pflanzen zu kämpfen. So ist für sie nicht in jedem Fall ersichtlich, ob eine Sorte unter ein Patent fällt. Weiter können die Züchter kaum abschätzen, ob sie bei der Nutzung eines Patents Anspruch auf eine Lizenz haben, das heißt, ob sie ihre neu gezüchtete Sorte mit Sicherheit vermarkten dürfen. Es besteht zudem die Gefahr, dass sie, selbst wenn sie nicht mit dem Material des Patenteigners züchten, ein Patent verletzen. Ferner hat die Schweiz in ihrem Recht den Grundsatz noch nicht verankert, dass Pflanzen, die im Wesentlichen mit biologischen Verfahren hergestellt worden sind, nicht patentiert werden; dies im Gegensatz zu allen unseren Nachbarländern, wo dies bereits der Fall ist.

Diese bestehenden Probleme gilt es nun zu lösen und möglichen negativen Entwicklungen vorbeugend entgegenzutreten. Mit wenigen Anpassungen im Schweizer Recht ist dies möglich. Auf diese Weise soll die Innovationskraft der Schweizer Pflanzenzüchtung erhalten bleiben. Die meist kleinen und mittleren Unternehmen sind ein Garant dafür, dass in der Schweiz Sorten zur Verfügung stehen, die optimal an die Bedingungen und Anforderungen der Schweizer Landwirtschaft angepasst sind.

Ich bedaure es sehr, dass der Bundesrat nicht bereit ist, diese Motion entgegenzunehmen und uns einen Gesetzentwurf für diese kleinen, aber wichtigen Anpassungen vorzulegen. Es ist auch nicht so, wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme schreibt, dass sowohl Sortenschutzrechte als auch Patente Registerrechte und



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Herbstsession 2020 • Zwölfte Sitzung • 23.09.20 • 09h15 • 20.3674
Conseil des Etats • Session d'automne 2020 • Douzième séance • 23.09.20 • 09h15 • 20.3674



dementsprechend leicht auffindbar sind. Es ist eben gerade so, dass es kein einheitliches Register gibt. Seit 2008 hat sich die Rechtslage in den umliegenden Ländern wie auch beim Europäischen Patentamt geändert. So hat Frankreich einen Grundsatz zu seinem Patentrecht verankert, der auch in der Schweiz zu mehr Rechtssicherheit führen würde. Alle umliegenden Länder haben in ihrem Recht die Patentierbarkeit von Produkten aus im Wesentlichen biologisch gezüchteten Pflanzen explizit ausgeschlossen. Es wäre wichtig, dass wir in der Schweiz – gerade auch wegen unserer wichtigen eigenen Pflanzenzüchtung – dies ebenfalls tun würden.

Ich möchte am Schluss noch sagen, dass diese Motion aus all diesen Gründen von Firmen und Organisationen aus den Bereichen Pflanzenzüchtung, Landwirtschaft und Konsumentenschutz und auch von NGO unterstützt wird. Sie sehen, die ganze Wertschöpfungskette ist davon abhängig, dass wir eigene, an den Standort angepasste Pflanzenzüchtungen, also Innovation, ermöglichen können. Dies soll mit Sortenmaterial geschehen, welches eben vorher transparent abgeklärt und auch eingesetzt werden kann, um wirklich gute Sorten zu züchten. Dafür braucht es mehr Transparenz und Rechtssicherheit.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, der Motion zuzustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich muss Ihnen ehrlicherweise sagen, ich ging bis vor ein paar Minuten auch davon aus, dass hier ein Ordnungsantrag gestellt ist, wonach das Geschäft der Kommission zugewiesen wird. Ich würde das eigentlich sehr gerne in der Kommission diskutieren, wenn man die Möglichkeit dazu hätte.

Die Antwort des Bundesrates ist eigentlich schlüssig: Die Probleme, wie sie von der Motionärin dargestellt werden, bestehen so eigentlich nicht. Falls man dann dem Ordnungsantrag nicht zustimmt, möchte ich Sie einfach bitten, sich bewusst zu sein, dass es in der Schweiz ganz wichtige Forschungsfirmen gibt, weil wir ein Patentrecht haben, das funktioniert, was zum Beispiel im umliegenden Ausland, etwa in Deutschland oder Frankreich, nicht so sicher ist. Darum habe ich sehr Mühe, wenn man hier einfach einwendet, dass es in anderen Ländern anders geregelt sei. Gewisse Industrien, die es bei uns immer noch gibt, gibt es in diesen Ländern gar nicht mehr, weil es anders geregelt ist. Das Patentrecht ist ein wichtiges Instrument des Wettbewerbsrechts. Ich bin mit der Motionärin einverstanden: Es darf nicht zur Marktverhinderung werden. Da bin ich voll einverstanden.

Darum würde ich die Argumente in der Kommission gerne prüfen, wenn Sie einverstanden sind. A priori einfach zu sagen, man solle das Schweizer Patentrecht jetzt dem europäischen anpassen – mit so einer Motion hätte ich etwas Mühe. Wenn es möglich wäre, würde ich beantragen, dass das Geschäft der WBK zugewiesen wird. Diese Kommission ist zuständig für geistiges Eigentum. Frau Graf, da sind Sie ja auch Mitglied. Dann können wir das anschauen. Ansonsten würde ich dem Rat empfehlen, die Motion abzulehnen.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Der guten Ordnung halber würde ich Sie bitten, Herr Noser, den Ordnungsantrag noch schriftlich einzureichen. Aber da Sie dies als Einhändiger nicht tun können, machen wir eine Ausnahme. Einhändige dürfen Ordnungsanträge mit zweimaligem Klopfen einreichen. (*Heiterkeit*)

Hefti Thomas (RL, GL): Ich möchte Sie sehr bitten, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen. Es braucht eine Diskussion in der Kommission. So, wie die Motion jetzt daherkommt, müsste ich sie ablehnen. Deshalb bitte ich um Zuweisung an die Kommission.

AB 2020 S 1003 / BO 2020 E 1003

Graf Maya (G, BL): Ich bin damit einverstanden, dass wir dies in der WBK dann miteinander diskutieren, falls ihr die Motion zugewiesen wird. Das sollte der Fall sein, weil die Züchtung ja in dieser Kommission behandelt wird. Dann wäre ich mit dem Ordnungsantrag einverstanden, die Motion der Kommission zur Vorprüfung zuzuweisen.

Präsident (Stöckli Hans, Präsident): Zuhanden der Materialien möchte ich festhalten, dass Ordnungsanträge immer schriftlich eingereicht werden müssen, es sei denn, man sei als Einhändiger beeinträchtigt. (*Heiterkeit*) Der Ordnungsantrag Noser wurde rechtsgenügend gestellt. Andere Anträge liegen nicht vor. Die Motionärin schliesst sich dem Ordnungsantrag an. Die Motion 20.3674 geht damit an die zuständige Kommission zur Vorprüfung. Das Büro wird entscheiden, welche Kommission zuständig ist.

*Angenommen gemäss Ordnungsantrag Noser
Adopté selon la motion d'ordre Noser*